

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 24. März 2022
2022/88

vom 22. März 2022

1. Christina Rita Jeanneret-Gris-Iseli: Zulassungsbeschränkung für Fachärzte im Kanton Basel-Landschaft

Die Zulassungsbeschränkung über die limitierte Vergabe der ZSR (Zahlstellenregister) - Nummern für Fachärzte, entspricht einer bundesrätlichen Vorgabe, [Art. 55a¹⁶³ Beschränkung der Anzahl Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen](#) und muss auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. Allerdings ist die Art der Umsetzung den Vertretern im Volkswirtschafts- und Gesundheitsdepartement überlassen. Zudem steht im Bundesgesetz folgendes: „Vor der Festlegung der Höchstzahlen hört der Kanton die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten an. Er koordiniert sich bei der Festlegung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen.“

Das Ziel ist die Reduktion der Krankenkassenprämien. Es wurden definierte Obergrenzen für einzelne Spezialgebiete publiziert, ohne die zeitgerechte Vernehmlassung bei den Betroffenen einzuholen, ebensowenig wurde eine Koordination mit anderen Kantonen durchgeführt (Kanton Aargau hat keine entsprechende Verordnung eingeführt). Es ist unklar, wie die einzelnen vorgeschlagenen Obergrenzen zustande gekommen sind, und weshalb, welche Spezialgebiete für diese Begrenzungen ausgewählt wurden.

In einigen Spezialgebieten haben Ärzte aus der EU eine ZSR Nummer erhalten, obwohl sie gleichzeitig auch noch eine zweite Arztpraxis im Ausland betreiben. Letztere werden ebenfalls in die Anzahl zur Bestimmung der Obergrenze miteinbezogen, ebenso wie Ärzte die neben der spezialärztlichen Tätigkeit auch noch hausärztliche Aufgaben versehen. Es ist zudem so, dass Fähigkeitsausweise (FÄA) zusätzlich zu den Facharzttiteln erworben werden können. Letztere befähigen zu gewissen Interventionen, welche zu mehreren Facharzttiteln affiliert sein können. Wenn nun nur eine der Facharzttitel mit einer Obergrenze versehen wird, resultiert eine Ungleichberechtigung. Für die Fachdisziplin Angiologie gibt es den FÄA Endovenöse thermische Ablation (interventionelle Krampfaderbehandlung). Dieser FÄA gibt es aber auch für die Gefässchirurgie und die Viszeralchirurgie. Letztere Fachdisziplinen fallen nicht unter die Obergrenzenbestimmungen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Ist in die Zählung zur Obergrenzenbestimmung auch teilzeitlich im Fachgebiet tätige Ärzte als 100% und Ärzte aus der EU mit analogen Facharzttiteln eingeschlossen?

Zur «Zählung» wurde der jeweils letzte erworbene Facharzttitel des Arztes oder der Ärztin gemäss Eintrag im nationalen Medizinalberuferegister (MedReg) mit dem entsprechenden, weltweit eindeutigen Personenidentifikator GLN (Global Location Number) verknüpft.

Das «Angebot» an Ärztinnen und Ärzten wurde für alle im ambulanten Bereich erbrachten Leistungen aufgrund der Arbeitszeit in Vollzeitäquivalenten ermittelt, wobei zehn Halbtage als Vollzeitätigkeit gelten.

Die Versorgungslage je Fachgebiet wurde dann anhand der aktuell zur Tätigkeit zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) berechtigten Ärztinnen und Ärzten ausserhalb des spitalambulanten Bereichs in Vergleich gesetzt zu den Vorgaben gemäss der altrechtlichen «Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (VEZL, früher SR 832.103).

Weitere Informationen zur «Zulassungssteuerung im ambulanten Bereich» sind auch den entsprechenden Mitteilungen des Regierungsrats vom 23. März 2022 zu entnehmen ([Medienmitteilung](#)).

1.2. Frage 2: Wird die Problematik der Fähigkeitsausweise, welche zu mehreren Facharzttiteln gehören können, erkannt und wird untersucht ob der Facharzttitel oder der Fähigkeitsausweis verantwortlich ist für allfällige Mehrbelastung der Krankenkasse?

Zurzeit sind über 40 Facharzttitel und über 30 Fähigkeitsausweise bekannt, was unzählige Kombinationen zulässt (z.B. Internisten, Anästhesisten und Intensivmediziner mit zusätzlich einem Fähigkeitsausweis in Tauch- und Hyperbarmedizin; oder Arbeitsmediziner, Kardiologen und Neurologen mit zusätzlich einem Fähigkeitsausweis in Medizinischer Hypnose; beliebig erweiterbar).

Eine Analyse dazu, ob und in welchem Masse die Erlangung eines Fähigkeitsausweises auf Basis verschiedener Facharzttitel (und damit verbunden das Erbringen der zugehörigen Behandlungsmodalität) zu einer Mehrbelastung der OKP führt, ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

2. Miriam Locher: Geflüchtete Menschen auch psychologisch betreuen

In der Ukraine wütet Putins Angriffskrieg. Am stärksten betroffen sind einmal mehr die Schwächsten. Die Bilder von Kindern in Luftschutzbunkern, Kellern, auf der Flucht oder in provisorischen Zeltlagern bewegen. Die Kinder und Jugendlichen leiden dabei massiv, fehlt ihnen doch oft noch mehr als uns Erwachsenen das Verständnis für das Geschehen.

Menschen, denen die Flucht in ein sicheres Land gelungen ist, mussten zuvor oft Schreckliches mitansehen und erleben. Untersuchungen aus Deutschland haben gezeigt, dass jedes fünfte Flüchtlingskind die Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erfüllt. Damit ist die Auftretenshäufigkeit 15-mal höher als in der Allgemeinbevölkerung. Es liegt auf der Hand, dass diese Traumata professioneller Betreuung und Behandlung bedürfen. Die vergangenen Monate während der Corona-Krise haben bereits gezeigt, dass die Plätze, welche für die entsprechende medizinische Behandlung nötig waren, äusserst knapp waren und die angespannte Situation mit vielen Personen mit psychischen Erkrankungen zu Wartelisten geführt hat.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF), Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (MB) und Finanz- und Kirchendirektion (MB) beantwortet.

2.1. Frage 1: Existieren in Baselland Angebote für psychotherapeutische oder psychiatrische notfallmedizinische Therapien für geflüchtete Kinder und Erwachsenen?

Einleitende Bemerkungen:

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit für psychische Belastungen im Zusammenhang mit Flucht und traumatischen Ereignissen höher ist, führt nach Einschätzung von Fachleuten der Psychiatrie Baselland (PBL) nicht jedes belastende Ereignis automatisch zu einer manifesten, behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung, wie z.B. zu einer posttraumatischen Belastungsstörung. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass Reaktionen auf traumatische Erlebnisse und die damit einhergehenden Symptome eine normale Reaktion auf ein abnormales Ereignis oder eine Situation darstellen. Das Vorhandensein und auch Ausleben von Emotionen wie Angst, Trauer oder Wut stellen eine normale, zu erwartende Reaktion auf ein belastendes Ereignis dar. Es sollte immer zuvorderst stehen, zentrale menschliche Grundbedürfnisse sicherzustellen. Unter dem Einbezug des Helfersystems geht es hier vor allem um den Schutz vor dem weiteren Erleben der traumatischen Situation sowie um die Stabilisierung der Lebenssituation. Sollten sich auch nach erfolgter Sicherstellung dieser Faktoren die Symptome nicht zurückbilden und weiterbestehen oder gar verstärken, ist eine psychotherapeutische Intervention zu empfehlen.

Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang die Wirkung der medial sehr präsenten Kriegsereignisse auf hiesige, bereits psychisch belastete oder erkrankte Personen. Gerade in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) der PBL werden häufig sehr ängstliche Kinder angetroffen, welche sich aus verschiedenen Gründen nicht aus dem Haus oder in die Schule trauen, mitunter ausgelöst durch ein Verhaltensmuster der Eltern.

Zur Frage konkret:

Die PBL bereitet sich derzeit in der Erwachsenenpsychiatrie (EP) und in der KJP auf die zu erwartende steigende Nachfragen betreffend die Ukraine-Flüchtenden vor. Für die geflüchteten Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder steht jederzeit die Akut- und Notfallversorgung stationär, tagesklinisch (nur EP) und ambulant zur Verfügung. In der EP können diese Menschen zudem die bereits bestehende transkulturelle Sprechstunde sowie die Sprechstunde für Traumafolgestörungen nutzen. Auch in der KJP stehen den jungen Geflüchteten die bestehenden Behandlungsangebote offen. Die Therapierenden der KJP können auf eine grosse Erfahrung in der Behandlung von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und deren Familien blicken. Eine besonders vulnerable Gruppe stellen hierbei die minderjährigen, unbegleiteten Geflüchteten dar. Durch eine enge, systemische Vernetzung mit allen Beteiligten (z.B. Schule, Sozialarbeit, somatische Medizin) wird eine umfassende Versorgung gewährleistet. In der PBL wurden bereits Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen mit Ukrainisch- und Russischkenntnissen angesprochen, um dem zu erwartenden Bedarf gerecht zu werden. Zudem werden auch weiterhin externe Dolmetscherleistungen bezogen. Diese Massnahmen und die zu erwartende steigende Nachfrage der Geflüchteten dürfte bei der PBL zu einer zusätzlich erheblichen Belastung führen.

Die Psychiatrie der Klinik Arlesheim (KLA) engagiert sich im Rahmen ihres generellen Auftrags bei der Bewältigung dieser humanitären Krisensituation. Es steht u.a. eine russisch-sprechende leitende Ärztin zur Verfügung, welche Ukrainisch versteht und bei Bedarf bereit ist, sich auch anderweitig für den Kanton zu engagieren. Leider aber kann die KLA zusätzlich keine spezifischen ambulanten oder stationären psychiatrischen Angebote für geflüchtete Menschen aus der Ukraine anbieten, weil das gesamte Personal bereits jetzt hochgradig belastet ist und es einer grossen Anstrengung bedarf, die bestehenden Angebote aufrecht zu erhalten.

2.2. Frage 2: Werden die Schulen, welche geflüchtete Kinder und Jugendliche beschulen, durch Traumatologen, Psychiaterinnen oder Psychologen unterstützt?

Der Schulpsychologische Dienst bietet den Schulen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen psychologische Beratung an.

2.3. Frage 3: Wie werden die Gastfamilien hinsichtlich der psychologischen Betreuung Geflüchteter geschult oder betreut und was ist in diesem Bereich noch geplant?

Siehe grundsätzlich die Antwort auf die Frage 2.1, bzw. zu den folgenden Fragenkomplexen.

3. Erika Eichenberger: Zur Aufnahme von Flüchtlingen Status S aus der Ukraine

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

**3.1. Frage 1: Gemeinden sind zurückhaltend mit Platzangeboten für Geflüchtete
Im Gegensatz zu etlichen Gemeinden sind Privatpersonen viel schneller bereit, Menschen aus der Ukraine bei sich aufzunehmen. Allerdings ist es zwingend, dass die Gemeinden ebenfalls Plätze bereitstellen. Inwiefern können Seitens Kanton säumige Gemeinden in die Pflicht genommen und beim Bereitstellen von Unterkünften unterstützt werden?**

Der Regierungsrat hat mit einem Beschluss vom 3. September 2019 die Aufnahmequote auf 1.4 Prozent der Bevölkerung festgelegt. Die Gemeinden reagieren in besonderen Situationen erfahrungsgemäss zeitnah. Es ist dem Kanton bewusst, dass es je nach Struktur der Gemeinde nicht ganz einfach ist, kurzfristig entsprechend Plätze auf dem individuellen Wohnungsmarkt zu beschaffen. Der Kanton kann nur an die Gemeinden appellieren, ihre Anstrengungen zu forcieren. Sanktionsmöglichkeiten sind im Sozialhilfegesetz keine vorgesehen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden, indem er eine, oder wenn notwendig mehrere, Entlastungsunterkünfte errichtet, wie aktuell im Spital Laufen. Dort hat der Kanton 150 Plätze geschaffen, von denen er Gebrauch machen kann, wenn eine direkte Unterbringung in den Gemeinden zeitweise nicht möglich sein sollte.

**3.2. Frage 2: Grenzen der Freiwilligenarbeit
Die Solidarität von vielen Personen im Baselbiet ist bisher gross. Für die Unterstützung der Freiwilligen braucht es aber den Einbezug von professionell ausgebildeten Personen, welche den verlässlichen Rahmen für die Geflüchteten und die Gastfamilien sicherstellen können. Die Sozialämter der Gemeinden haben wohl eher keine freien Kapazitäten und/oder sie sind dazu auch nur begrenzt in der Lage. Wie und mit welchen personellen und finanziellen Mitteln unterstützt der Kanton konkret die Gemeinden zur Sicherstellung dieses Rahmens?**

Der Kanton hat eine koordinierende Aufgabe und arbeitet unter Hochdruck daran, die Abläufe flüssig zu gestalten, Schnittstellen zu koordinieren und Fragen bzgl. Unterstützung und Unterbringung zu klären. So hat der Kanton grundsätzliche rechtliche Fragen zum Umgang mit der privaten Unterbringung und Unterstützung von Geflüchteten sowie zu Fragen der Zuweisung geklärt und die Gemeinden mit Informationsschreiben am 16. und 23. März 2022 darüber informiert. Zudem hat er Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine in der Form von FAQ zusammengestellt und diese den Gemeinden zugestellt. Die FAQ werden ständig ergänzt und sind auf der Homepage des KSA aufgeschaltet (in Deutsch und Russisch). Aktuell klärt das KSA die Anschlussfragen, die sich aus der privaten Unterbringung ergeben könnten und wird die Gemeinden weiterhin laufend informieren. Weiter hat das KSA für Fragen zur Unterbringung und Unterstützung der Geflüchteten eine Hotline eingerichtet. Überdies prüft der Kanton derzeit Möglichkeiten zur Unterstützung bei und Lösung von Konfliktfällen im Zusammenhang mit der Unterbringung von geflüchteten Personen in privaten Haushalten.

In Bezug auf die Finanzierung ist zu bemerken, dass Gemeinden vom Kanton pro Tag und Person 37.50 Franken erhalten. In dieser Pauschalabgeltung sind auch die Kosten für die Unterbringung enthalten. Ist eine Person bei Privatpersonen untergebracht, fallen für die Gemeinde nur geringe Unterbringungskosten an. Die Pauschale wird in diesem Fall nicht ausgeschöpft. Die Gemeinden

verfügen also über einen finanziellen Spielraum im Zusammenhang mit Privatunterbringungen, der es ihnen erlaubt, Unterstützungsmassnahmen zu finanzieren.

3.3. Frage 3: Verwendung des Bundesbetrags

Die Kantone erhalten CHF 1'500.-- pro aufgenommene Person und Monat. Wie verwendet der Kanton diesen Beitrag und wäre es denkbar, den Gastgebenden zusätzlich zu den SFR 100.- Gemeindebeitrag einen Beitrag an die Wohnkosten weiterzugeben (oder alternativ den Geflüchteten)?

Der Kanton vergütet den Gemeinden (SGS 850.19) mit der Quartalsabrechnung eine Unterbringungs- und Betreuungspauschale. Die Höhe der Pauschale beträgt pro Tag und Person 37.50 Franken, was im Monat pro Person zwischen 1125.00 und 1162.50 Franken entspricht. Diese Pauschale deckt die Kosten für die Unterbringung und den Lebensunterhalt. Gemäss § 18 der kAV beträgt der Grundbedarf für eine Person 589 Franken, für zwei Personen 961 Franken und für drei Personen 1'364 Franken. Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Pauschale für die Krankenversicherung.

Ein kleiner Teil der Bundespauschale, der nicht an die Gemeinden weitergegeben wird, dient dazu, die Kosten des Kantons zu decken, die bspw. mit der Bereitstellung von Erstaufnahmeheimen anfallen. Weiter trägt der Kanton aktuell die Kosten, die im Zusammenhang mit der Integrationsförderung (Sprachkurse) anfallen. Hier erhält der Kanton aktuell kein Geld durch den Bund, er ist jedoch verpflichtet diese Kosten zu vergüten.

Die Weitergabe von Geldern an Gastfamilien ist weniger eine finanzielle als eine rechtliche Frage. Die Gemeinden können Wohnungen bis zum Mietzinsgrenzwert mit der Pauschale durchaus finanzieren. Bedingung ist ein gültiger Mietvertrag. Weiter können Gemeinden selbst Wohnraum anmieten und als Individual- oder Kollektivunterkunft zur Verfügung stellen. Hier sind sie nicht an die Mietzinsgrenzwerte gebunden.

Bei Privatunterbringungen handelt es sich um eine andere Konstellation, die nach Sozialhilferecht damit vergleichbar ist, dass eine unterstützte Person bei nicht unterstützten Freunden oder Verwandten wohnt und Wohnraum nicht angemietet werden muss, sondern subsidiär zur Verfügung steht. Das Sozialhilfegesetz kennt für diesen Fall keine finanziellen Abgeltungen, ausser es würde ein Miet- resp. Untermietvertrag vorliegen. Würde Privatpersonen ein Entgelt für Unterbringung ausgerichtet, würde dies aktuell eine Ungleichbehandlung und Besserstellung bedeuten. Aus diesem Grund erging bis anhin die Weisung, nur die Nebenkosten mit 100 Franken pauschal zu vergüten. Eine Vergütung von Kosten an Privatunterbringende müsste zumindest für den Asylbereich neu geregelt werden.

4. Roger Boerlin: Geflüchtete aus der Ukraine, welche in Gastfamilien untergebracht sind

In vielen Baselbieter Gemeinden findet ein Grossteil der Geflüchteten aus der Ukraine Zuflucht in Privatunterkünften. Viele Gastfamilien legen ein grosses Engagement an den Tag und tragen wesentlich dazu bei, die Gemeinden in vielerlei Hinsicht zu entlasten, dies, obwohl die Gemeinden dafür verantwortlich sind, geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Wenn Schutzbedürftige keinen Anspruch auf Sozialhilfe erheben, erhalten laut Schreiben des KSA vom 16.März 2022 Private kein Entgelt für die Wohnkosten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Ist es möglich, dass die Regierung von dieser Regelung absieht und auch Private für die Unterbringung von Schutzbedürftigen entgeltet?

Wir verweisen Sie hier auf die Antwort zu Frage 3.3.

4.2. Frage 2: Vom Krieg traumatisierte Menschen, insbesondere Kinder, bedürfen besonderer Fürsorge. Unterstützt der Kanton die Gemeinden diesbezüglich durch entsprechende Fachkräfte?

Für die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten sind die Gemeinden zuständig. Sie sind erste Ansprechstelle. Sie verfügen über entsprechende Strukturen und können bei Bedarf Fachpersonen für die Betreuung der geflüchteten Personen beiziehen. Der Kanton nimmt seine Rolle als Koordinator wahr und ist in engem Austausch mit den Gemeinden. Für Fragen zur Unterbringung und Unterstützung der Geflüchteten hat das KSA eine Hotline eingerichtet.

5. Dieter Epple: Nachdem zu hören ist, dass es Probleme bei den Aufnahmen von Ukrainischen Flüchtlingen gibt, bittet die SVP um Erklärung**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie ist die Situation im Kanton Baselland?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet:

Auch der Kanton Basel-Landschaft war von Problemen bei der Registrierung von Schutzbedürftigen betroffen. Die erstmalige Anwendung des Schutzstatus S sowie die Unterbringung bei Privatpersonen hat zudem zu vielen offenen Fragen geführt. Bei den Registrierungen im Bundesasylzentrum Basel kam es teilweise zu Verzögerungen, weil das BAZ überlastet war. Inzwischen kann das Gesuch für den Schutzstatus S online eingereicht werden. Dadurch konnte die Situation entschärft werden.

Momentan ist die Situation unter Kontrolle. Alle Personen, die dem Kanton zugewiesen werden, können untergebracht werden. Stand 23. März 2022 wurden dem Kanton Basel-Landschaft vom Bund 509 Personen zugeteilt. Der Kanton erhält auch weiterhin jeden Tag Meldungen von Privatpersonen sowie von den Gemeinden, die Wohnraum anbieten. Zudem ist der Kanton mit den Gemeinden in Kontakt bezüglich zusätzlichem Wohnraum.

Die Registrierung beim Amt für Migration und Bürgerrecht ist aktuell aufwändig und wird mit der Ausweiserstellung zu einer Herausforderung. Damit es nicht zu langen Wartezeiten kommt, wird das Personal vorübergehend aufgestockt.

Zwischenzeitlich liegen auf der Website des Kantonalen Sozialamts FAQ in Deutsch und Russisch vor, so dass sich die Schutzbedürftigen sachdienlich informieren können.

5.2. Frage 2: Wie/wo ergeben sich Probleme und was wird unternommen die Problematik in den Griff zu bekommen?

Siehe Frage 5.1.

5.3. Frage 3: Neben der Registrierung der Flüchtlinge in den Bundesasylzentren, würde die Mithilfe bzw. die Ersterfassung in den Gemeinden (Einwohnerkontrolle) Sinn machen und die Lage beruhigen?

Die Registrierung der Geflüchteten aus der Ukraine liegt in der Kompetenz des Bundes und findet in den Bundesasylzentren statt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) nimmt dort die Registrierung zum Schutzstatus S entgegen, nimmt Fingerabdrücke, überprüft die Personalien und weist die Personen einem Kanton zu. Die Mithilfe bzw. die Ersterfassung in den Gemeinden erachtet der Kanton nicht nur aus Gründen der Zuständigkeit, sondern auch aus technischen und organisatorischen Gründen kurzfristig als nicht realisierbar. Da die Situation in den Bundesasylzentren mit der Einführung der Online-Anmeldung entschärft werden konnte, sieht der Kanton zum gegebenen Zeitpunkt zudem keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

6. Simone Abt: Begleitung der bei Privatpersonen untergebrachten Geflüchteten aus der Ukraine

Die Kantone – so auch das Baselbiet – tun sich schwer damit, rechtzeitig genügend Raum für die Unterbringung von Geflüchteten bereitzustellen. Glücklicherweise stellen viele Private Wohnraum zur Verfügung.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Gibt es Briefings, Kurse, Merkblätter und auf die Situation zugeschnittene Beratung für Gastgeber*innen, wenn sie mit den ihnen anvertrauten traumatisierten Menschen überfordert sind?

Für die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten sind die Gemeinden zuständig. Privatpersonen, die geflüchteten Menschen eine Unterkunft anbieten, sind nicht zuständig für deren psychologische Betreuung. Der Kanton begrüsst die grosse solidarische Unterstützung durch Privatpersonen sehr. Gastfamilien sollen sich aber bewusst sein, dass das enge Zusammenleben mit Geflüchteten herausfordernd sein kann. Der Kanton weist deshalb darauf hin, dass sich Gastfamilien bei Schwierigkeiten frühzeitig an ihre Gemeinde wenden sollen. Die Gemeinden sind erste Ansprechstelle bei Fragen und Schwierigkeiten. Sie verfügen über entsprechende Strukturen und können bei Bedarf Fachpersonen für die Betreuung der geflüchteten Personen beiziehen. Im Übrigen wird die psychologische Betreuung über die obligatorische Krankenversicherung abgedeckt.

Das KSA hat Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine in der Form laufend aktualisierter FAQ zusammengestellt und diese auf seiner Internetseite veröffentlicht; dies aktuell auf Deutsch und Russisch. Eine Ukrainische Übersetzung folgt. Zudem hat das KSA für Fragen aus der Bevölkerung und von Gemeinden zur Unterbringung und Unterstützung der Geflüchteten eine Hotline eingerichtet.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe stellt auf ihrer Website für die Gastfamilien Informationen zum Zusammenleben mit den Geflüchteten zur Verfügung (<https://www.fluechtlingshilfe.ch/aktiv-werden/fuer-ukrainische-gefluechtete/gastfamilien-fuer-ukrainische-gefluechtete/faq/zusammenleben>).

6.2. Frage 2: Werden die Geflüchteten (insbesondere Frauen/vulnerable Personen) von Anfang an auf Anlaufstellen aufmerksam gemacht, an die sie sich wenden können, wenn Fragen und Unsicherheiten bezüglich Unterbringung und Umgang mit den Gastgeber*innen aufkommen?

Gemäss Medienmitteilung vom Staatssekretariat für Migration (SEM) vom 17. März 2022 gibt das SEM den Geflüchteten bereits bei der Registrierung einen Flyer mit Informationen und Kontaktadressen zu den Themen Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel ab. Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat auf der gemeinsam mit dem Bund betriebenen Website www.opferhilfe-schweiz.ch Informationen in Ukrainisch und Russisch sowie alle Opferberatungsstellen und Schutzunterkünfte in der Schweiz aufgeführt.

Der Kanton sensibilisiert die Gemeinden mittels Informationsschreiben laufend für das Risiko für Missbrauch oder Ausnutzung von schutzbedürftigen Personen und insbesondere von Frauen. Gegenwärtig prüft er weitere Möglichkeiten, wie die Gemeinden die Geflüchteten auf Anlaufstellen aufmerksam machen können.

6.3. Frage 3: Werden die Geflüchteten seitens der Gemeinden bei ihren Gastgeber*innen aufgesucht und nach ihrem Befinden und ihren Bedürfnissen gefragt und koordiniert der Kanton diese Bemühungen?

Für die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten sind die Gemeinden zuständig. Sie verfügen jedoch nicht über die umfangreichen Ressourcen, die notwendig wären, um die Geflüchteten bei den Gastfamilien aufzusuchen und nach ihrem Befinden zu fragen. Eine solche aufsuchende

Sozialhilfe kommt auch sonst in der Sozialhilfe des Kantons nicht zur Anwendung. Die Geflüchteten können sich bei Bedarf an die Gemeinde als erste Anlaufstelle wenden.

7. Marc Schinzel: Flüchtlinge aus der Ukraine – es braucht eine faire Verteilung auf die Gemeinden

Der von Wladimir Putin entfesselte, brutale Aggressionskrieg gegen die Ukraine zwingt Millionen Menschen in die Flucht. Bisher mussten über drei Millionen Personen aus der Ukraine fliehen. Bis Sonntag, 20. März, sind über 9'000 Personen aus der Ukraine in die Schweiz geflüchtet. Man rechnet damit, dass weit über 50'000 Personen zu uns kommen könnten. Diese werden nach einem Schlüssel, der v.a. auf die Bevölkerungsgrösse abstellt, den Kantonen zugeteilt, die sie weiter den Gemeinden zuteilen. Für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sieht der Kanton Baselland vor, dass die Gemeinden für Aufnahmeplätze im Umfang einer bestimmten Quote der kommunalen Bevölkerung sorgen. Diese Quote beträgt 1.4% der Gemeindebevölkerung. Nun zeigt aber die quartalsweise nachgeführte Statistik des Kantons, dass die Bereitschaft der Gemeinden, Plätze zur Verfügung zu stellen weit auseinanderklafft: Per 31.12.2021 liegen elf Gemeinden (Binningen, Bottmingen, Münchenstein, Laufen, Zwingen, Liestal, Tecknau, Hölstein, Niederdorf, Lauwil und Waldenburg) zum Teil sehr deutlich über der Quote. Andere, auch sehr grosse Gemeinden, stellen dagegen massiv weniger Aufnahmeplätze zur Verfügung. Manche Gemeinden liegen gerade einmal bei 10% der vom Kanton genannten Quote. Der Ukraine-Krieg verschärft nun diese unbefriedigende Situation drastisch: Mittels Mediencommuniqué vom 16. März rief die Finanz- und Kirchendirektion namentlich Gemeinden, die ihren Aufnahmepflichten im Asyl- und Flüchtlingsbereich ungenügend nachkommen, dazu auf, verfügbare Plätze zu melden, weil man mit 1'000 zusätzlichen Plätzen rechne, die in den Gemeinden benötigt werden.

Es wäre stossend, wenn Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht im Asyl- und Flüchtlingsbereich bisher erfüllt bzw. übererfüllt haben, nun erneut kompensieren müssten, was andere Gemeinden seit Jahren versäumen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Kann der Kanton minimale Aufnahmequoten im Asyl- und Flüchtlingsbereich gegenüber den Gemeinden rechtlich durchsetzen?

Der Kanton hat keine rechtlichen Grundlagen um die Aufnahmequote durchzusetzen.

7.2. Frage 2: Was unternimmt der Kanton, damit die Gemeinden, die ihrer Aufnahmepflicht im Asyl- und Flüchtlingsbereich bisher ungenügend nachgekommen sind, rasch Abhilfe schaffen? Welche Möglichkeiten hat er als Koordinator in der gegenwärtigen Krise?

Die Antwort zu dieser Frage fällt gleich wie die zu Frage 3.1. aus:

Der Regierungsrat hat mit dem Beschluss vom 3. September 2019 die Aufnahmequote auf 1.4 Prozent der Bevölkerung festgelegt. Die Gemeinden reagieren in besonderen Situationen erfahrungsgemäss zeitnah. Es ist dem Kanton bewusst, dass es je nach Struktur der Gemeinde nicht ganz einfach ist, kurzfristig entsprechend Plätze auf dem individuellen Wohnungsmarkt zu beschaffen. Der Kanton kann nur an die Gemeinden appellieren, ihre Anstrengungen zu forcieren. Sanktionsmöglichkeiten sind in der Gesetzgebung keine vorgesehen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden, indem er eine, oder wenn notwendig mehrere, Entlastungsunterkünfte errichtet, wie aktuell im Spital Laufen. Dort hat der Kanton 150 Plätze geschaffen, von denen er Gebrauch machen kann, wenn eine direkte Unterbringung in den Gemeinden zeitweise nicht möglich sein sollte.

7.3. Frage 3: Wie kann der Kanton Gemeinden unterstützen, die ihren Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich sorgfältig nachkommen und nun möglicherweise für säumige Gemeinden erneut in die Bresche springen müssen?

Eine Zusammenarbeit der Gemeinden für die Unterbringungen von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist jederzeit möglich. Unabhängig vom tatsächlichen Unterbringungsort, können die Personen einer anderen Gemeinde (Kontingentsgemeinde) zugewiesen werden. Zuständig für die Unterstützung wäre in diesem Fall die Kontingentsgemeinde. Die Gemeinden regeln die finanziellen Entschädigungen für die Zusammenarbeit selber.

8. Simone Abt: Umsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland

Die Schweiz hat sich den Sanktionen der EU gegen Russland angeschlossen. Hinsichtlich der Umsetzung dürfte einiges in der Zuständigkeit der Kantone liegen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Wie viele Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft müssen welche Massnahmen einleiten?

Es sind keine offiziellen Zahlen verfügbar, wie viele und welche Unternehmen von den diversen Massnahmen (Gütermassnahmen, Finanzmassnahmen, Massnahmen betreffend spezifischen Gebieten, Reisesanktionen) betroffen sind.

Gemäss einer Umfrage von economiesuisse vom 18. März 2022 ([Artikel 1](#) und [Artikel 2](#)) ist rund ein Viertel der befragten Unternehmen von den Strafmassnahmen betroffen. Gemäss dieser Befragung ist die direkte Sanktionsbetroffenheit bei den Banken und Vermögensverwaltern, der Chemie und dem Tourismus am grössten. Gemäss BAK Economics ([Medienmitteilung](#) vom 1. März 2022) wird auch der Rohstoffhandel stark betroffen sein. Die Anteile von Russland (Export 1%, Import 0.1%) und der Ukraine (Export 0.2%, Import 0.1%) am Schweizer Aussenhandels sind aber insgesamt gering (vgl. auch BAK Medienmitteilung).

8.2. Frage 2: Wie stellt der Regierungsrat im Austausch mit diesen Unternehmen sicher, dass alle notwendigen Massnahmen ergriffen und konsequent durchgesetzt werden?

Die Kantone haben keine Aufgaben beim Vollzug und bei der Kontrolle. Gemäss Artikel 31 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ([VO 946.231.176.72](#)) gilt folgende Zuständigkeit: Das Seco überwacht den Vollzug der Artikel 2-6, 9-28 und 30. Das Staatsekretariat für Migration SEM überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Artikel 29. Die Kontrolle an den Grenzen obliegt dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

8.3. Frage 3: Mit welchen Problemen sehen sich die betroffenen Unternehmen konfrontiert und auf welche Unterstützung seitens Regierungsrat und Bund können sie zählen?

Für die betroffenen Unternehmen resultiert ein zusätzlicher administrativer Aufwand durch die Melde- und Bewilligungspflichten sowie ganz grundsätzlich durch die interne Prüfung, ob das Unternehmen durch die Sanktionen betroffen ist. Hinzu kommen die finanziellen Einbussen durch die Sanktionen. Von Seiten Kanton sind keine konkreten Unterstützungen vorgesehen. Beim Bund betreibt das Seco eine Anlaufstelle für die betroffenen Firmen und Personen.

9. Caroline Mall: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus «S»

Die geltenden Zulassungsvoraussetzungen Schutzstatus «S» ermöglichen den Schutzbedürftigen einen einfachen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Kanton Zürich erfreut sich darüber, dass bereits erste Unternehmen Interessen zeigen, ukrainische Flüchtlinge anzustellen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

9.1. Frage 1: Wie viele Unternehmen in unserem Kanton haben bereits Interessen bekundet, ukrainische Flüchtlinge anzustellen?

Das KIGA Baselland hat bislang 8 telefonische Anfragen von Unternehmen erhalten, die ein grundsätzliches Interesse bekundet haben, Personen mit Schutzstatus S zu beschäftigen und sich diesbezüglich zum Ablauf des Gesuchsverfahrens betreffend Arbeitsbewilligung erkundet haben. Ein konkretes Gesuch ist bislang noch nicht eingegangen.

Priorität für die Schutzbedürftigen hat das Einleben am neuen Wohnort. Es soll so rasch und so gut wie möglich Normalität bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine eintreten, wobei die Erwerbstätigkeit in den ersten Tagen nicht zuoberst auf der Prioritätenliste stehen dürfte, zumal in BL viele Mütter mit ihren Kindern untergebracht sind. Hier geht es in erster Linie um die Tagesstruktur der (teilweise schulpflichtigen) Kinder.

9.2. Frage 2: Welche Branchen sind das?

Die Anfragen kamen aus den Branchen Gastrogewerbe, IT und Chemie.

9.3. Frage 3: Sollte es dazu noch keine Kennzahlen geben, möchte ich gerne in Erfahrung bringen, in wie fern den ukrainischen Flüchtlingen Support bei der Arbeitssuche angeboten wird?

Das KIGA Baselland berät die betroffenen Unternehmen und gesuchstellenden Personen bei Fragen rund um die Erteilung einer Arbeitsbewilligung und unterstützt die Personen mit Schutzstatus S bei der Arbeitssuche über seine RAV-Dienstleistungen. Dieses Angebot wird aktuell laufend überprüft.

10. Jan Kirchmayr: Fremdsprachenintegrationsklassen im Kanton Basel-Landschaft

Geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Schweiz haben das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen (Art. 19 Bundesverfassung). Das «Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule» des Kantons Basel-Landschaft sieht vor, dass für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen sogenannte Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) geführt werden.¹ Das Kernfach dieser Klassen ist Deutsch. Neben der Einführung in die deutsche Sprache werden die Schüler*innen in Mathematik, Singen, Gestalten, Sport und Handarbeit/Werken unterrichtet. Im Schuljahr 2021/22 werden im Kanton auf der Primarstufe acht und auf der Sekundarstufe elf Fremdsprachenintegrationsklassen geführt.²

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden und der Kanton aufgrund der zunehmenden Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine die Anzahl der FSK in naher Zukunft signifikant erhöhen müssen. Einige Gemeinden suchen bereits nach Lehrpersonen (Primarstufen Allschwil und Oberwil). Hier besteht jedoch die Herausforderung, innert kurzer Zeit genügend qualifizierte Lehrpersonen zu finden, welche diese anspruchsvolle Arbeit leisten können. Die Gemeinden bräuchten dabei allenfalls die Unterstützung des Kantons. Es wäre weiter eine Überlegung wert, das «Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule» anzupassen. Für eine zielführende Integration ist es einerseits wichtig, dass die geflüchteten Kinder und Jugendliche rasch die deutsche Sprache beherrschen. Andererseits könnten die geflüchteten Kinder und Jugendlichen parallel bereits in gewissen Fächern (bspw. Sport, technisches und textiles Gestalten, Bildnerisches Gestalten und

¹ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung/unterlagen-abt-sonderpaedagogik/konzepte/20170303_Konzept%20Fluechtlinge_Def..pdf/@_@download/file/20220314_Konzept%20FI%C3%BCchtlinge_erg%C3%A4nzte%20Version%20M%C3%A4rz%202022.pdf

² https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/integration-foerderung-sonderschulung/unterlagen-abt-sonderpaedagogik/weitere-unterlagen/Klassenbildung%20FSK%20Sek%20SJ%2017_18.pdf/@_@download/file/FSK%20SJ%2021_22.pdf

Englisch) in Regelklassen integriert werden und kämen direkt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Der Kanton Glarus führt bereits ein entsprechendes Angebot.³

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

10.1. Frage 1: Wie unterstützt der Kanton in der aktuellen Situation mit vielen ukrainischen geflüchteten Kindern und Jugendlichen die Gemeinden bei der Umsetzung des «Konzepts für Flüchtlinge in der Volksschule»?

Das Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik, arbeitet mit den Schulleitungen, Schul- und Gemeindebehörden zusammen und bearbeitet mit Effort eingehende Anfragen und Anträge. Neben dem aktualisierten Konzept «Flüchtlinge in der Volksschule» steht mit der Homepage «[Flüchtlinge in der Volksschule](#)» eine immer aktuell bearbeitete Informationsplattform zur Verfügung. Neben Unterrichtsmaterialien in Deutsch, welche die Themen Krieg und Flucht bearbeiten, sind unter anderem auch die nationale, ukrainische [Plattform für Fernunterricht/Online-Unterricht](#) für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 11. Klasse und [alle ukrainischen Lehrmittel](#) für die 1. bis 11. Klasse auf dieser Plattform abrufbar.

10.2. Frage 2: Welche Möglichkeiten hat der Kanton, damit innert kurzer Zeit genügend qualifizierte Lehrpersonen für die Führung der Fremdsprachenintegrationsklassen gefunden werden können?

Bestehende Fremdsprachenintegrationsklassen werden optimiert und mit der maximalen Anzahl Schülerinnen und Schüler geführt. Die Klassenlehrperson der Fremdsprachenintegrationsklasse verfügt über ein von der EDK anerkanntes altrechtliches Lehrdiplom bzw. einen Bachelor (BA) Primarstufe/ Master (MA) Sekundarstufe. Eine Weiterbildung in „Interkultureller Bildung“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ ist nicht Voraussetzung, wird für den interkulturellen Unterricht jedoch empfohlen. Die ausgebildeten Lehrpersonen der Fremdsprachenintegrationsklassen werden durch weitere Lehr- und Fachpersonen – insbesondere durch Sozialpädagoginnen und –pädagogen – unterstützt. Diesbezügliche Teams entlasten und ermöglichen trotzdem die Klassenführung durch qualifizierte Lehrpersonen. Das Amt für Volksschulen arbeitet eng mit der ukrainischen Träger-schaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainische Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen oder Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden können. Ferner wird nach Lösungen gesucht, um Kenntnis von im Kanton Basel-Landschaft untergebrachten Flüchtlingen mit pädagogischer Ausbildung zu erhalten.

10.3. Frage 3: Wäre der Regierungsrat dazu bereit, das Konzept dahingehend anzupassen, dass die Schüler*innen bereits nach kurzer Zeit einen Teil der Fächer integriert in Regelklassen besuchen können?

In der Praxis wird die Integration in die Regelklasse entsprechend dem individuellen Bedarf und der persönlichen Möglichkeit der Schülerin, des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation bereits umgesetzt. Einer Konzeptanpassung mit dem expliziten Hinweis auf mögliche integrative oder teilintegrative Organisationsformen kann entsprochen werden und wird umgesetzt.

11. Markus Brunner: Ukrainische Flüchtlinge in Baselbieter Schulen

Der Krieg in der Ukraine wirft viele Fragen auf. Vieles in diesem Zusammenhang ist unbegreiflich und entsprechend unbeantwortbar. Die Solidarität in der Schweiz ist gross und viele versuchen zu helfen. Uns Politikern bleiben in diesem Zusammenhang nicht viele Möglichkeiten. Wir können höchstens mithelfen, die unterschiedlichen Hilfsmassnahmen so einfach wie möglich zu gestalten.

³ <https://www.gl.ch/verwaltung/bildung-und-kultur/volksschule-und-sport/integration/kinder-und-jugendliche.html/607>

Meine Fragen beziehen sich in diesem Zusammenhang auf die Baselbieter Schulen, auch aufgrund persönlicher Kontakte und Fragen. Wie vorbereitet sind wir? Was passiert mit Kindern unterschiedlichen Alters, etc.?

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

11.1. Frage 1: Wie geht die Kontaktaufnahme? Wie und wo meldet man sich, da die Flüchtlinge auf verschiedensten Wegen hierher gelangen, auch mit Hilfe einzelner Privater und nicht organisiert via Aufnahmecenter, etc.?

Flüchtlingskinder/-jugendliche kommen auf unterschiedlichsten Wegen in die Schweiz. Teils finden sie privat direkt eine Wohnmöglichkeit, teils kommen sie über die Bundeszentren. Viele melden sich zunächst bei der Gemeinde. Ein einheitliches Vorgehen gibt es nicht. Wichtig ist, dass sich alle beim SEM für die Registrierung melden. Dies ist auch online möglich. In Bezug auf die Beschulung ist Kontakt- und Anlaufstelle die zuständige Schulleitung. Für Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz gilt das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen (Art. 19 Bundesverfassung) unabhängig davon, ob sie bereits registriert sind oder nicht. Es gilt das Kostenträgerprinzip. Für die Beschulung auf der Primarstufe sind die Gemeinden und auf der Sekundarstufe I ist der Kanton zuständig. Die Volksschule übernimmt einen wichtigen Beitrag für die Integration und Sozialisation dieser Kinder und Jugendlichen.

11.2. Frage 2: Aufgrund der Ungewissheit über die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, inwieweit müssen die Kinder weiterhin ukrainischen Schulstoff, von allenfalls ukrainischen Lehrkräften, vermittelt bekommen (siehe auch Italienischunterricht am Mittwochnachmittag als Beispiel), besteht doch eine grosse sprachliche Barriere in den meisten Fällen?

Während der Pandemie hat die Ukraine eine nationale Plattform für Fernunterricht/Online-Unterricht für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 11. Klasse aufgebaut. Die Plattform ist auf der Homepage des Amts für Volksschulen aufgeschaltet [hier](#). Die ukrainischen Lehrmittel für die 1. bis 11. Klasse sind digitalisiert und kostenlos für alle Schülerinnen und Schüler online ebenfalls über die Homepage des Amts für Volksschulen zugänglich [hier](#). Das Amt für Volksschulen arbeitet eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainische Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen eingesetzt werden können. Hinsichtlich des Deutschunterrichts vgl. Antwort 3.

11.3. Frage 3: Da ja die meisten Klassen bereits maximale Schülerzahlen aufweisen, können diese noch aufgestockt werden oder aber werden neue, zusätzliche (ukrainische?) Klassen gebildet oder vielleicht sogar bestehende Klassen aufgeteilt werden müssen? Oder werden diese allenfalls in Klassen mit allen anderen Flüchtlingskindern vermischt und was sind die daraus folgenden zusätzlichen Kosten (neue Lehrer, falls vorhanden, Psychologen, Infrastruktur, etc.) mit welchen wir grob rechnen müssen?

Nach Möglichkeit sollen die ukrainischen Flüchtlingskinder/-jugendlichen gruppenweise in Fremdsprachenintegrationsklassen (FSKs) eingeteilt werden. Gemäss Vo SoPä § 15 Abs. 3 und 5 stehen FSK-Plätze entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf zur Verfügung und können unterjährig zusätzlich bewilligt werden.

Für eine schnelle FSK-Zuweisung ist es möglich, altersdurchmischte und stufenübergreifende FSKs zu führen. Bestehende oder neu zu bildende FSKs auf der Sekundarstufe I können auch Kinder der oberen Primarstufen aufnehmen. Kleinere Primaschulstandorte können sich zusammenschliessen und gemeinsam FSKs bilden.

Wo eine FSK-Zuweisung nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt. Sind die DaZ-Ressourcen über den Lektionen-Pool nicht ausrei-

chend, kann dieser erweitert werden, sofern auf der Primarstufe eine fachliche Beurteilung durch das Amt für Volksschulen und die Kostengutsprache durch die Gemeinde und auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das Amt für Volksschulen vorliegt.

12. Béatrix von Sury d'Aspremont: Ukrainische Flüchtlinge in Baselbieter Schulen

In den letzten Tagen sind vermehrt ukrainische Flüchtlinge in die Schweiz eingereist. Glücklicherweise hat der Bund diesen Kriegsflüchtlingen den Status S verliehen und bringt so u. a. seine langjährige humanitäre Tradition zum Ausdruck. Auch viele Privatpersonen zeigen mit ihrer grossen Gastfreundschaft, dass sich die Schweiz zu ihren humanitären Werten bekennt. Ihnen gebührt ein ganz besonderer Dank.

Unter den Flüchtenden hat es vor allem viele Kinder, die dank des Status S sofort beschult werden können. Um diese Kinder schnellst möglich beschulen zu können, müssen viele Gemeinden zusätzliche Fremdsprachenklassen für die Primarstufe aus dem Boden stampfen oder Zusatzlektionen sprechen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

12.1. Frage 1: Wie werden diese Klassen finanziert? Kommt der Kanton, der vom Bund eine Integrationspauschale bekommt, für einen Teil der zusätzlichen Ressourcen auf, oder müssen die Gemeinden diese Zusatzklassen oder -lektionen selber finanzieren?

Gemäss [Faktenblatt «Schutzstatus S»](#) des Staatssekretariat für Migration (SEM) erhalten die Kantone vom Bund für Personen mit Status S die Globalpauschale 1 (Art. 22 AsylV 2). Diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten sowie Krankenversicherungsprämien. Schulkosten sind nicht Teil der Pauschale. Für Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz gilt das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen (Art. 19, Bundesverfassung). Es gilt das Kostenträgerprinzip – für die Beschulung auf der Primarstufe sind die Gemeinden und auf der Sekundarstufe I und II ist der Kanton zuständig.

12.2. Frage 2: Da es nicht einfach ist, so kurzfristig geeignete Lehrpersonen zu finden, stellt sich die Frage, ob der Kanton die Schulleitungen bei der Rekrutierung von passendem Lehrpersonal unterstützen kann?

Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und Klassenlehrpersonen der Fremdsprachenintegrationsklasse verfügen über ein von der EDK anerkanntes altrechtliches Lehrdiplom bzw. einen Bachelor (BA) Primarstufe/ Master (MA) Sekundarstufe. Eine Weiterbildung in „Interkultureller Bildung“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ ist nicht Voraussetzung, wird für den interkulturellen Unterricht jedoch empfohlen. Die Rekrutierung von passendem Lehrpersonal erfolgt über die üblichen Kanäle. Zusätzlich arbeitet das Amt für Volksschulen eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainische Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen oder Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden können. Ferner wird nach Lösungen gesucht, um Kenntnis von im Kanton Basel-Landschaft untergebrachten Flüchtlingen mit pädagogischer Ausbildung zu erhalten.

12.3. Frage 3: Viele Kinder sind aufgrund der erlebten Kriegserlebnisse traumatisiert. Können diese Kinder auf psychologische Hilfe rechnen, um ihre Traumata zu verarbeiten und wer wird diese Hilfe anbieten?

Nach schwierigen und traumatisierenden Erfahrungen und der Unkenntnis der deutschen Sprache sind die Stärken und das Potential der Kinder und Jugendlichen nicht einfach abzuschätzen. Die vom Kanton bezeichneten Abklärungsstellen – der Schulpsychologische Dienst (SPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland (KJP) - können beratend und unterstützend beigezogen werden. Im Konzept [«Flüchtlinge in der Volksschule»](#) des Kantons Basel-Landschaft gibt es weite-

re Hinweise auf Fachstellen und unterstützende Angebote sowie eine Broschüre zum Umgang mit geflüchteten und traumatisierten Kindern und Jugendlichen.

13. Caroline Mall: Sind wir an unseren Schulen parat für die Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen?

Die Flüchtlingskinder sollen unkompliziert und unbürokratisch einen Platz in einer Schulklasse zugewiesen bekommen, damit sie in dieser schwierigen Situation eine Struktur und eine gewisse Sicherheit erleben dürfen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

13.1. Frage 1: Welche Massnahmen wurden getroffen, um die Flüchtlingskinder auf allen Schulstufen unkompliziert und unbürokratisch platzieren zu können?

Nach Möglichkeit sollen die ukrainischen Flüchtlingskinder/-jugendlichen gruppenweise in Fremdsprachenintegrationsklassen (FSKs) eingeteilt werden. Gemäss Vo SoPä § 15 Abs. 3 und 5 stehen FSK-Plätze entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf zur Verfügung und können unterjährig zusätzlich bewilligt werden. Für eine schnelle FSK-Zuweisung ist es möglich altersdurchmischte und stufenübergreifende FSKs zu führen. Bestehende oder neu zu bildende FSKs auf der Sekundarstufe I können auch Kinder der oberen Primarstufen aufnehmen. Kleinere Primarstandorte können sich zusammenschliessen und gemeinsam FSKs bilden. Wo eine FSK-Zuweisung nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt. Sind die DaZ-Ressourcen über den Lektionen-Pool nicht ausreichend, kann dieser erweitert werden, sofern auf der Primarstufe eine fachliche Beurteilung durch das Amt für Volksschulen und die Kostengutsprache durch die Gemeinde und auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das Amt für Volksschulen vorliegt.

Jugendliche mit Jahrgang 1997-2007 können sich freiwillig bei der Koordinationsstelle Brückenangebote melden bzw. sie werden von ihrer Gastfamilie, den Behörden etc. bei dieser Anlaufstelle gemeldet. Auf der Sekundarstufe II entsteht eine sogenannte «Willkommensstruktur» am ZBA BL in Muttenz. Es handelt sich um ein neues Angebot im nachobligatorischen Bereich, das tagesstrukturierend ist, hilft in der Region anzukommen, Deutschunterricht usw. beinhaltet. Ganz im Sinne des individuellen Fördergedankens lernt man am ZBA BL die Jugendlichen kennen, um ihre Fähigkeiten und Kompetenzen beurteilen zu können. Daraus resultiert eine Einschätzung, die eine baldige Triage ermöglichen soll in Richtung Gymnasium, Berufspraktikum oder den Verbleib im Integrativen Profil am ZBA BL. Der Start dieser «Willkommensstruktur» ist auf Ende März / Anfang April 2022 geplant.

13.2. Frage 2: Inwiefern werden die Lehrpersonen, PädagogInnen und Schulleitungen bei dieser neuen und zusätzlichen Herausforderung (Covid ist noch nicht ausgestanden) entsprechend unterstützt?

Innerhalb der BKSD wurden Ansprechpersonen für die Volksschule, für die Sekundarstufe II, für unbegleitete Jugendliche (UMA), Arbeitsmarkt Lehrpersonen, Sprachkurse Erwachsene sowie für die inner- und interdirektionale Zusammenarbeit (Koordinationsstelle) definiert. Diese tauschen sich regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten aus. Sie beraten die Schulleitungen und Gemeinden bei Beschulungsfragen und stellen Hilfeleistungen zur Verfügung. Wo nötig werden weitere Fachgremien gebildet.

An den Schulen stehen zusätzliche Ressourcen in Folge von Covid bereits zur Verfügung und können sowohl zur Entlastung der Lehrpersonen als auch zur individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Im Weiteren werden die Schulen durch das Amt für Volksschulen umfassend informiert und beraten. Mit der Homepage «[Flüchtlinge in der Volksschule](#)» steht den Schulen eine immer aktuell bearbeitete Informationsplattform mit Links, Arbeits- und Unterrichtsmaterialien sowie Kontakt- und Unterstützungsadressen zur Verfügung.

13.3. Frage 3: Wo haben die Schulen, die Lehrpersonen, PädagogInnen und Schulleitungen am meisten Unterstützungsbedarf, um dieser Herausforderung und vor allem SuS erfolgreich gerecht zu werden?

Lehr- und Fachpersonen in der Schule können viel dazu beitragen, dass es Kindern und Jugendlichen gelingt, trotz der belastenden Fluchterfahrungen, Entwicklungsschritte zu machen. Wichtig ist es, ihnen im Schulalltag klare Strukturen, Ruhe und Sicherheit zu vermitteln und die Möglichkeiten zu bieten, sich nonverbal oder sprachlich auszudrücken, um ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten. Damit dies möglich ist, braucht es ausreichend Unterstützung für die Schule und insbesondere Unterstützung für Klassenlehrpersonen, etwa durch Lehrpersonen, die Deutsch als Zweitsprache unterrichten oder durch Assistenzen. Gemäss Konzept «Flüchtlinge in der Volksschule» wird den Schulen empfohlen, wo immer möglich, Fremdsprachenintegrationsklassen zu führen, damit die ukrainischen Flüchtlingskinder/-jugendlichen zunächst intensiv betreut werden, bis sie bereit sind für die Regelklasse. Das Amt für Volksschulen arbeitet eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen oder Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden können.

14. Caroline Mall: Mobbing am Arbeitsplatz (Movis AG)

Die Movis AG kann aktiv werden, dies in Zusammenarbeit mit der BKSD, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auf Mobbing am Arbeitsplatz hinweist und eine entsprechende Abklärung ein verlangt. In der Beantwortung meiner Interpellation vom 30.11.2021 schreibt die Regierung einleitend:

Belastende Situationen und Probleme am Arbeitsplatz oder im privaten Bereich können Auswirkungen auf die Arbeitsleistung und das psychische Wohlbefinden haben. Der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber setzt sich **für ein respektvolles und achtsames Betriebsklima ein. Diskriminierung und Mobbing am Arbeitsplatz werden nicht geduldet.**

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

14.1. Frage 1: Wenn sich ein Mitarbeiter vertrauensvoll an die vom Kanton angegebene Stelle Stab Personal BKSD wendet, mit dem Anliegen eine Verletzung der Integrität (Mobbing) zu untersuchen, ist es dann zulässig, dass die Stelle Stab Personal BKSD, welche den Auftrag an die Movis AG zu delegieren hat, zeitgleich und im selben Auftrag eigenmächtig prüfen lässt, ob eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt ist?

Die Abteilung Personal der BKSD ist für die Schulen eine neutrale Anlaufstelle. Es können sich sowohl die Schulleitungen (Anstellungsbehörde) als auch die Angestellten (Lehrpersonen) an die Abteilung Personal der BKSD wenden. Grundsätzlich ist es darum möglich, dass im gleichen Zeitraum von beiden Stellen eine Anfrage kommt, die die Abteilung Personal BKSD an Movis delegiert. Eigenmächtig agiert die Abteilung Personal BKSD in diesem Fall nicht.

Movis kann Vermittlungsgespräche bei mutmasslicher Integritätsverletzungen führen sowie mutmassliche Integritätsverletzungen untersuchen und anschliessend Empfehlungen zuhanden des Arbeitgebers verfassen. Die Einleitung von allfälligen personalrechtlichen Massnahmen im Falle nachgewiesener Integritätsverletzungen fällt im Kompetenzbereich der vorgesetzten Stelle bzw. der Anstellungsbehörde. Ob eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt ist, kann deshalb nicht von Movis geprüft werden.

15. Markus Graf: Selbstversorgung

Bereits die Coronakrise hat der Schweizer Bevölkerung zu Beginn der Pandemie vor Augen geführt, wie verletzlich die Selbstversorgung unseres Landes ist. Nun bedroht der Krieg in der Ukraine nicht nur die die Versorgungssicherheit der Schweiz, auch die Kornkammer Europas leidet unter dem Krieg. Nachschubprobleme beim Saatgut, bei Treibstoffen oder Pflanzenschutzmitteln verhindern oder beeinträchtigen die Frühlings-Aussaat und die Pflege des Wintergetreides im Kriegsgebiet. Die Schweiz verfügt über zu wenig landwirtschaftliche Nutzfläche, um die Nachfrage nach Lebensmitteln in Normalzeiten alleine durch die einheimische Produktion zu decken. Der durchschnittliche Selbstversorgungsgrad der Schweiz liegt heute bei rund 50 bis 60 Prozent, was eine entsprechende Abhängigkeit von Importen bedeutet. In den letzten Jahrzehnten wurde die produzierende Schweizer Landwirtschaft durch politische Vorgaben stark geschwächt. Düngerehöchstgrenzen, Verbote von wirksamen und preiswerten Pflanzenschutzmitteln verteuerten die Produktion zusätzlich. Gleichzeitig wurde beim Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsdirektionen die Ökologisierung vorangetrieben, was mit Blick auf die Erhöhung der Angestellten in den Landwirtschaftsämtern beim Bund und bei den Kantonen sehr gut sichtbar wird.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

15.1. Frage 1: Wie gross ist die Ackerfläche im Kanton Baselland, welche in den letzten Jahren durch ökologische Massnahmen (Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume auf Ackerflächen, Hecken usw.) stillgelegt und aus der Produktion genommen wurde?

Der Kanton BL umfasst rund 21'300 Hektaren (ha) Landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon sind 9'132 ha (43%) Ackerfläche und **189 ha (0.9%) Biodiversitätsförderflächen** auf der Ackerfläche (Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Hecken (Stand 2021). Mit Ausnahme der Hecken können diese Flächen wieder in die Produktion von Nahrungsmitteln einbezogen werden.

15.2. Frage 2: Das Bundesprogramm für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps honoriert deren Anbau ohne den Einsatz von Fungiziden, Insektiziden oder Wachstumsregulatoren. Wie gross ist die Fläche der jeweiligen Kulturen im Kanton Baselland, welche nach Extenso- Richtlinien bewirtschaftet wird?

64 % der Kulturen werden nach den Extenso-Richtlinien bewirtschaftet, wobei der Extenso-Anteil je Kultur sehr unterschiedlich ist.

Kultur	Gesamthaft	Davon Extenso	% Anteil
Getreide	3'163	2'250	71
Sonnenblumen	12	7	58
Eiweisserbsen	40	25	63
Ackerbohnen	37	37	100
Lupinen	2	2	100
Raps	451	66	15
Total in ha	3'704	2'387	64

15.3. Frage 3: Ohne den Einsatz der oben erwähnten Hilfsmittel ist der Ertrag der jeweiligen Kulturen deutlich geringer. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Mehrertrag pro Kultur durch gezielten Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln auf dieser Extenso-Fläche im Kanton Baselland?

Die Erträge der aufgeführten Kulturen schwanken von Jahr zu Jahr stark. Auch die Ertragsdifferenz zwischen dem Extenso-Anbau und dem 'normalen' Anbau (ÖLN, intensiv) schwanken sehr stark. In klimatisch guten Jahren ist die Differenz gering, in Jahren mit hohem Befallsdruck kann die Differenz aber erheblich sein.

Statistische Daten über die Erträge in der Region Nordwestschweiz liegen keine vor. Die gewünschte Aussage kann aus den landwirtschaftlichen Betriebsberatungsgrundlagen abgeleitet werden, welche auf Durchschnittswerten mehrerer Jahre basieren. Danach ist bei den Getreidekulturen im Durchschnitt mit einem Ertragsrückgang von 15 bis 20% bei Extenso-Anbau gegenüber dem Anbau ÖLN, intensiv zu rechnen. Bei den übrigen aufgeführten Ackerkulturen liegt der Minderertrag bei rund 16 bis 20%. Die Extenso-Erträge sind höher als jene in der biologischen Produktion, wo mit Mindererträgen von 25 bis 40% zu rechnen ist.

Liestal, 22. März 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich